

Auswirkungen Elternzeit auf Rente:

Eine Elternzeit führt in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu einer Anrechnung, da in dieser Zeit keine Beiträge eingezahlt werden. Die Zeit bis max. zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes wird jedoch als Berücksichtigungszeit gezählt. Dies führt zwar nicht zur Anrechnung von Entgeltpunkten zählt jedoch bei der Höhe der berücksichtigten Zeiten mit. Gerade wenn es um die Erfüllung der Wartezeit (60 Kalendermonate) geht kann die Berücksichtigung dieser Zeiten zu einem Rentenanspruch führen, wenn zum Beispiel kaum andere Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigungsfähig sind. Sofern während der Elternzeit eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, werden hierfür Entgeltpunkte gewährt, welche zur Erhöhung eines späteren Rentenanspruchs führen.

Während des Mutterschutzes (in der Regel in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung sowie 8 Wochen nach der Entbindung bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten) herrscht ein Beschäftigungsverbot. In dieser Zeit wird ein Mutterschaftsgeld gewährt. Dieses unterliegt nicht der Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zeit des Mutterschutzes wird aber ebenfalls als Berücksichtigungszeit gezählt.

Wichtig ist, dass bei der Berechnung der Rentenhöhe Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden können. Siehe hierzu Punkt: **zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Rente (Verlinkung)**